

LESEFASSUNG

Satzung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck über seine innere Organisation Vom 13. Juli 2001

geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010

§ 1 Fachgebiete

Der Fachbereich besteht aus den Fachgebieten

- Betriebswirtschaftslehre
- Maschinenbau und
- Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2 Fachbereichskonvent

(1) Dem Fachbereichskonvent gehören 21 Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz (HSG) im Verhältnis 11:4:4:2 an.

(2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Fachbereichskonvents gehört zu den Pflichten der Mitglieder. Ist ein Konventsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, so hat es den Dekan oder die Dekanin rechtzeitig davon zu benachrichtigen.

§ 3 Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichskonvent bildet folgende Fachbereichsausschüsse:

1. Ausschuss für Anlagen-, Energie- und Verfahrenstechnik,
2. Ausschuss für Entwicklung und Konstruktion,
3. Ausschuss für Werkstofftechnik/Fertigungstechnik,
4. Ausschuss für Wirtschaft,
5. Ausschuss zur Förderung der Frauen.

(2) Den Fachbereichsausschüssen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden insbesondere folgende Aufgaben zur Vorbereitung der Beschlüsse des Fachbereichskonvents übertragen:

1. Regelung der Mitwirkung bei der Studienberatung,
2. Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Ausarbeitung von Studienplänen und Rahmenplänen der Lehrinhalte für Studiengän-

- ge,
4. Vorschlag neuer Studienrichtungen,
 5. Vorschläge zur Qualität der Lehre.

(3) Die Fachbereichsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bestehen jeweils aus 11 Mitgliedern, nämlich aus in der Regel im jeweiligen Lehrbereich tätigen Professoren sowie aus Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HSG im Verhältnis 6:2:2:1. Der Ausschuss zur Förderung der Frauen besteht aus Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG im Verhältnis 2:2:2:2 und mehrheitlich aus Frauen.

(4) Die Fachbereichsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 wählen aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(5) Der Dekan oder die Dekanin hat das Recht, an den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm oder ihr ist jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 4 Dekanat

(1) Der Dekan oder die Dekanin und der Prodekan oder die Prodekanin werden durch einen zweiten Prodekan oder eine zweite Prodekanin vertreten.

(2) Die Wahlzeit des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. September, gleichzeitig endet die vorhergehende Wahlzeit.

(3) Der Dekan oder die Dekanin führt den Vorsitz im Fachbereichskonvent.

§ 5 Zuordnung des Hochschulpersonals

(1) Für die Zuordnung des dem Fachbereich zugewiesenen Hochschulpersonals zu den

Fachgebieten gilt § 28 Absatz 2 HSG sinngemäß.

(2) Die Zuordnung des dem Fachbereich zugewiesenen Hochschulpersonals zu den Einrichtungen des Fachbereichs wird durch den Geschäftsverteilungsplan des Fachbereichs geregelt.

§ 6

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2010 in Kraft. Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder der Prodekaninnen, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung gewählt werden, endet am 31. August des zweiten Amtsjahrs.